

Heimatspiegel



Verbandsgemeinde

Wethautal

mit Sitz in der Stadt Osterfeld



Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stößen sowie der Gemeinden Meineweh, Mertendorf, Molauer Land, Schönburg, Wethau und der Verbandsgemeinde Wethautal

Jahrgang 10 · Nummer 1 · **Mittwoch, den 2. Januar 2019**

AMTLICHER TEIL

Verbandsgemeinde Wethautal

Stellenausschreibung

Die Verbandsgemeinde Wethautal besetzt zum nächstmöglichen Zeitpunkt, vorzugsweise zum 01.03.2019, eine Stelle als

Sachbearbeiter in der Ordnungsverwaltung.

Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt 35,00 Stunden. Die Einstellung erfolgt unbefristet. Die Eingruppierung erfolgt in die Entgeltgruppe E 8 (TVöD-VKA).

Die Bewerberin/der Bewerber soll über eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten (bzw. erfolgreicher Abschluss Beschäftigtenlehrgang 1) verfügen.

Kenntnisse im Umgang mit Computertechnik sind erforderlich. Die Bewerberin/Der Bewerber soll Erfahrungen im Bereich der Widerspruchsbearbeitung und der Bescheidtechnik, insbesondere im besonderen Verwaltungsrecht, vorweisen.

Gesucht wird eine verantwortungsvolle und belastbare Persönlichkeit mit einem kompetenten und freundlichen Auftreten.

Die aussagefähigen Bewerbungsunterlagen sind bis zum **18. Januar 2019** in einem verschlossenen Umschlag mit dem Kennwort „Bewerbung Ordnungsamt“ an die Verbandsgemeinde Wethautal, Personalamt, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, einzureichen.

gez. Kerstin Beckmann
Verbandsgemeindebürgermeisterin

Stadt Osterfeld

Korrektur zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung

der Stadt Osterfeld für das Haushaltsjahr 2018

Bei der Veröffentlichung der Haushaltssatzung der Stadt Osterfeld für das Haushaltsjahr 2018, veröffentlicht im Amtlichen Teil des Heimatspiegel am 5. Dezember 2018, Seite 3, ist uns leider ein redaktioneller Fehler unterlaufen.

Der letzte Satz der Bekanntmachung muss richtig heißen „Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 sowie nach § 110 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsichtsbehörde am 20.11.2018 unter dem Aktenzeichen 151401/N/54.375/2018 erteilt worden.“

Wir bitten den Fehler zu entschuldigen.

Osterfeld, 12.12.2018

gez. Kerstin Beckmann
Verbandsgemeindebürgermeisterin

Stadt Stößen

Korrektur zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung

der Stadt Stößen für das Haushaltsjahr 2018

Bei der Veröffentlichung der Haushaltssatzung der Stadt Stößen für das Haushaltsjahr 2018, veröffentlicht im Amtlichen Teil des Heimatspiegel am 5. Dezember 2018, Seite 4, ist uns leider ein redaktioneller Fehler unterlaufen.

Der letzte Satz der Bekanntmachung muss richtig heißen „Die nach § 110 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsichtsbehörde am 13.08.2018 unter dem Aktenzeichen 151401/N/54.470/2018 erteilt worden.“

Wir bitten den Fehler zu entschuldigen.

Osterfeld, 12.12.2018

Kerstin Beckmann
Verbandsgemeindebürgermeisterin

Gemeinde Meineweh

Bekanntmachung über die Auszahlung des Jagdertrages

Sehr geehrte Jagdgenossen,
die Jagdgenossenschaft Meineweh hat in Ihrer Vollversammlung 2018 die Auszahlung des Jagdertrages der Jagdjahre 2014/2015 bis 2017/2018 beschlossen.

Alle Jagdgenossen werden gebeten, ihren Auszahlungsanspruch ab sofort geltend zu machen. Die Antragsfrist endet am **31.12.2019**.

Die Höhe der Auszahlung für die Periode **01.04.2014 bis 31.03.2018** beträgt insgesamt **3,60 EURO je ha Jagdfläche**.

Hinweise zum Auszahlungsverfahren:

Der Gesetzgeber läßt eine automatische Auszahlung des Jagdertrages leider nicht zu, das heißt, es **muss** vom Jagdgenossen ein **Auszahlungsantrag** an die Jagdgenossenschaft gestellt werden.

Zur Erleichterung der Antragstellung hat die Jagdgenossenschaft ein einfaches **Antragsformular** erstellt. Dieses Antragsformular und das dazu gehörige **Informationsmaterial** ist bei jedem Vorstandsmitglied erhältlich. Darüber hinaus liegt im Gemeindebüro Meineweh, Ortsteil Oberkaka, Hauptstrasse 04, das gleiche Material bereit und kann zu den Sprechzeiten des Bürgermeisters abgeholt werden.

Ersatzweise kann auch ein formloser, eigenhändig unterschriebener Antrag, welcher alle Angaben entsprechend dem Formular enthält, verwendet und eingereicht werden.

Das Ausfüllen des Antrages ist problemlos, da neben der eigenhändigen Unterschrift nur wenige Angaben zu machen sind. Nähere Erläuterungen dazu sind im Info-Material zusammengefasst. Nach dem Ausfüllen des Antrages sollte dieser wieder in einem geschlossenen Umschlag mit Aufschrift

Jagdgenossenschaft Meineweh

entweder direkt bei einem Vorstandsmitglied oder im Gemeindebüro in Oberkaka abgegeben oder per Post (Adressen im Info-Material) versendet werden. Sind nach **Prüfung des Antrages durch den Vorstand** keine weiteren Angaben erforderlich, erfolgt umgehend die Auszahlung.

Diese wird **ausschließlich per Überweisung** vorgenommen.

In Ausnahmefällen ist eine **Barauszahlung** möglich. Diese ist jedoch mit der Entrichtung einer Aufwandspauschale in Höhe von **5,00 EURO** je Auszahlungsvorgang verbunden.

Datenschutzhinweis:

Die hier angeforderten Angaben unterliegen dem Datenschutz und werden nur zur Führung des Jagdkatasters verwendet. Zugriff hat nur der Vorstand der Jagdgenossenschaft. Eine Weitergabe oder sonstige anderweitige Verwertung der Daten ist ausgeschlossen.

Vorstand der Jagdgenossenschaft Meineweh



Heimatspiegel Verbandsgemeinde Wethautal

Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stößen sowie der Gemeinden Meineweh, Mertendorf, Molauer Land, Schönburg, Wethau und der Verbandsgemeinde Wethautal. Der Heimatspiegel erscheint vierzehntäglich, jeweils in den ungeraden Wochen.

Herausgeber: Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, Telefon 03 44 22/4 14 -0, vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Beckmann

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Die Bürgermeisterin, Frau Beckmann

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.